

erhalten bei der Erteilung der Ein- bzw. Durchreisegenehmigung durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik eine „Zoll- und Devisenerklärung“. Diese haben sie entsprechend den darin gegebenen Hinweisen rechtzeitig vor Beginn der Kontrolle durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs bei der Ein- bzw. Wiederausreise auszufüllen, zu unterschreiben und auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Bewohner Westdeutschlands, die die Deutsche Demokratische Republik im Verkehr mit dem Ausland durchreisen, entsprechend.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1960

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 2*

**über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige
Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder.**

Vom 8. April 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alleinstehende werktätige Mütter, die ihre erkrankten Kinder, zu deren Pflege Krankenhausbehandlung nicht notwendig oder nicht möglich ist, selbst pflegen und deshalb der Arbeit fernbleiben müssen, erhalten materielle Hilfe durch die Sozialversicherung in Höhe des Krankengeldes. Alleinstehend sind ledige, verwitwete, geschiedene oder von ihrem Ehemann dauernd getrennt lebende Mütter, die für den Unterhalt ihrer Kinder überwiegend selbst aufkommen.

(2) Den alleinstehenden Müttern sind gleichgestellt:

- a) werktätige Ehefrauen von Studenten, die kein Stipendium oder ein Stipendium ohne besondere Unterstützung für ihre Ehefrauen oder ihre Kinder erhalten, oder Ehefrauen, die während des Studiums von ihrem Ehemann getrennt leben,
- b) werktätige Ehefrauen von Rentnern, die voll erwerbsunfähig sind und denen nach der Art ihrer Körperbehinderung die Pflege des erkrankten Kindes nicht zugemutet werden kann, wenn die Ehegatten außer der Rente des Mannes und dem Arbeitseinkommen der Frau keine sonstigen Einkünfte haben.

(3) Materielle Hilfe wie alleinstehende werktätige Mütter erhalten andere alleinstehende Werkstätige hinsichtlich der in ihrem Haushalt lebenden Kinder, für die sie das Sorgerecht haben, soweit bei ihnen die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 für die Gewährung materieller Hilfe zutreffen.

(4) Werkstätige * im Sinne dieser Anordnung sind die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestell-

ten versicherten Personen sowie Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte.

§ 2

(1) Leben Werkstätige gemäß § 1 Absätzen 1, 2 oder 3 im gemeinsamen Haushalt mit Personen, die ihnen und dem Kinde gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, oder mit Angehörigen, die in der Lage sind, das erkrankte Kind zu pflegen, so besteht kein Anspruch auf materielle Hilfe.

(2) Als unterhaltsverpflichtet im Sinne des Abs. 1 gilt nur, wer unter Berücksichtigung der in der Anordnung vom 18. Dezember 1958 über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter (GBl. I 1959 S. 18) festgesetzten Freibeträge zum Unterhalt herangezogen werden kann.

§ 3

In Härtefällen kann die materielle Hilfe an die in § 1 Absätzen 1 bis 3 genannten Werkstätigen auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder an andere Werkstätige gewährt werden. Als Härtefall gilt insbesondere die schwere Erkrankung eines Ehegatten, als deren Folge der andere Ehegatte zur Pflege des erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben muß, wenn der erkrankte Ehegatte nach Wegfall des Lohnausgleiches nur noch Barleistungen der Sozialversicherung (Krankengeld, Hausgeld) erhält und keiner der Ehegatten für diese Zeit andere Einkünfte hat.

§ 4

(1) Die materielle Hilfe wird für die Zeit der Pflege erkrankter Kinder im Alter bis zum vollendeten

14. Lebensjahr längstens für die Dauer von insgesamt 4 Wochen in einem Jahr gewährt. Die Zahlung erfolgt ohne Anrechnung auf die Bezugsdauer von Kranken-, Haus- oder Taschengeld nach der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge 1947 S. 92).

(2) Die materielle Hilfe beginnt mit dem 1. Tage der Pflege des erkrankten Kindes. Für die ersten 2 Tage ist außerdem gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) durch den Betrieb die Differenz zwischen dem Krankengeld der Sozialversicherung und 90 % des Nettoverdienstes zu zahlen.

§ 5

(1) Durch ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich, Krankenhausbehandlung jedoch nicht notwendig oder nicht möglich ist. Die Notwendigkeit der Pflege ist vom Arzt auf der ärztlichen Bescheinigung über Arbeitsbefreiung im Krankheitsfall — Arbeitsbefreiungsschein — entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Tagen zu bescheinigen. Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu 7 weiteren Tagen erfolgen. Zur Beurteilung der Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung der alleinstehenden werktätigen Mutter zur Pflege des erkrankten Kindes sind von den Ärzten die in der Anlage enthaltenen Richtlinien zu berücksichtigen.

(2) Ferner ist nachzuweisen, daß die Anspruchsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt mit Personen leben, die ihnen und dem erkrankten Kinde

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 120)